

Schriften zum Verfahrensrecht

Schriften zum Verfahrensrecht

Herausgegeben von
Jens Adolphsen, Peter Gottwald und Ulrich Haas Band 47

Anne Hoßfeld

Die Abtretung schieds- und gerichtsstandsgebundener Forderungen

1. Kapitel

Einleitung und geschichtlicher Überblick

§ 1 Einleitung

Seit Jahrhunderten haben sich in Deutschland und den meisten anderen Teilen der Welt private Schiedsgerichte neben und manchmal auch anstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit etabliert. Dass die Parteien eines Rechtsverhältnisses die staatliche Gerichtsbarkeit zugunsten eines solchen privaten Schiedsgerichts derogieren können, wird in der rechtlichen Praxis nicht ernsthaft in Abrede gestellt. Dennoch wirft die Schiedsgerichtsbarkeit zahlreiche verfassungsrechtliche und auch zivilrechtliche Fragen auf.

Gerade ob und inwieweit eine zwischen den Parteien abgeschlossene Schiedsvereinbarung auf nicht unmittelbar beteiligte Dritte erstreckt werden kann, hat die Gerichte immer wieder beschäftigt. Die hier möglichen Konstellationen sind mannigfaltig und berühren insbesondere Tatbestände in den Bereichen Rechtsnachfolge und Haftung. Bei letzterer kommt insbesondere die Haftung aufgrund Rechtsgeschäfts, gesellschaftsrechtlicher Grundlage und Setzen eines Vertrauenstatbestands in Frage. Im Bereich der Rechtsnachfolge stellt die Abtretung einer mit einer Schiedsvereinbarung versehenen Forderung nach §§ 398 ff. BGB einen klassischen Fall einer möglichen Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf einen ursprünglich an deren Abschluss nicht beteiligten Dritten dar. Unproblematisch sind hierbei die Fälle, in denen Schuldner, Zedent und Zessionar sich darüber einig sind, dass die zwischen Schuldner und Zedenten abgeschlossene Schiedsvereinbarung aufgrund der Forderungsabtretung zwischen Zedent und Zessionar auch auf das nunmehr zwischen Zessionar und Schuldner begründete Rechtsverhältnis Anwendung finden solle. Juristisch interessanter und weitaus komplexer sind jedoch die Fälle, in denen der Zessionar vom Bestehen der Schiedsvereinbarung im Zeitpunkt der Abtretung keine Kenntnis hatte oder deutlich gemacht hat, dass er eine Bindung an diese ausdrücklich ablehnt. Hier stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen dieser dennoch an die Schiedsvereinbarung gebunden werden kann. Diese Fallkonstellation war schon oft Inhalt gerichtlicher Entscheidungen und wurde auch von der Lehre so häufig behandelt, dass man das gefundene Ergebnis – den automatischen Übergang der Schiedsvereinbarung zusammen mit der Forderung – kaum mehr in Frage stellt. Dessen Richtigkeit kritisch zu betrachten, ist Ziel dieser Arbeit.

§ 2 Gang der Untersuchung

Für die rechtliche Prüfung wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Schuldner und Zedent haben das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis, das einem Kaufvertrag über die Lieferung einer Sache entspringt, der Jurisdiktion eines privaten Schiedsgerichts unterstellt. Bei diesem Kaufvertrag handelt es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft. Die zwischen Schuldner und Zedenten abgeschlossene Schiedsvereinbarung ist wirksam zustande gekommen und enthält Regelungen zur Person, Anzahl und Bestellung der Schiedsrichter, sowie zur anwendbaren Verfahrensordnung. Nach Abschluss von Kaufvertrag und Schiedsvereinbarung verkauft der Zedent die ihm gegen den Schuldner zustehende Geldforderung an den Zessionar und tritt diesem die Forderung ab. Auch hierbei handelt es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft. Bei Vertragsschluss ist sich der Zedent bewusst, dass für die verkaufte Forderung eine Schiedsvereinbarung vereinbart wurde. Er erwähnt diesen Umstand dem Zessionar gegenüber jedoch nicht. Dieser hat auch keine anderweitige Kenntnis von der Schiedsvereinbarung.

Abwandlung:

Es verbleibt beim eben geschilderten Ausgangsfall, nur wird nun die Forderung von einem Kaufmann an einen Verbraucher abgetreten.

Im Folgenden soll geklärt werden, ob und inwieweit der Zessionar trotz seiner Unkenntnis von der Schiedsvereinbarung an diese gebunden ist, und wie dies rechtlich begründet werden kann.

§ 3 Geschichtlicher Überblick

Schiedsgerichte haben eine lange Tradition im Recht. Historisch gesicherte Überlieferungen reichen bis in die ptolemäische Zeit zurück. Aus Papyri dieses Zeitalters geht hervor, dass der Stratege als Schiedsrichter weitaus größere Bedeutung als der staatliche Richter hatte.¹ Im *commonlaw* ist die Schiedsgerichtsbarkeit älter als die staatliche Gerichtsbarkeit² und wurde

1 *Taubenschlag*, Die ptolemäischen Schiedsrichter, Opera Minora, Bd. II, 1959, S. 575 ff.

2 *Holdsworth*, A History of English Law, vol XIV, S. 187, *Borowsky*, Das Schiedsgutachten im Common Law, S. 16.

von letzterer erst im 17. Jahrhundert durch den *Vynior's Case* von 1609 zusehends verdrängt, der dem Schiedsspruch die gerichtliche Durchsetzbarkeit versagte und die Schiedsabrede bis zum Erlass des Schiedsspruchs als frei widerrufbar ausgestaltete.³ Auch das antike römische Recht kannte die Streitbeilegung durch Schiedsgerichte.⁴ Während dort die Durchsetzung des Schiedsspruches zunächst lediglich durch Vertragsstrafe gesichert war, konnte in der nachklassischen Zeit der eidlich bekräftigte oder anerkannte Schiedsspruch durch die *actio in factum* für vollstreckbar erklärt werden.⁵ Neben diesem wichtigsten Einfluss für die moderne deutsche Schiedsgerichtsbarkeit sind auch germanisch-deutsche Wurzeln nachweisbar.⁶ Im Spätmittelalter spielten Schiedsgerichte in den deutschsprachigen Gebieten insbesondere zwischen Händlern und in internationalen Fällen eine bedeutende Rolle. Allein in den Archiven des Fürstentums Fürstenberg finden sich für die Zeit zwischen 1275 und 1600 über 500 Urkunden zu Schiedsabreden, Schiedsvergleichen und Schiedssprüchen.⁷ Frühe Kodifikationen der Schiedsgerichtsbarkeit datieren auf das 14.–16. Jahrhundert zurück.⁸ Das Konzept des damaligen deutschen Schiedsgerichtswesens war für die Zeit überraschend modern. Es sah etwa die Bindung der staatlichen Gerichte an Schiedsvereinbarungen vor; ferner bedurften Schiedssprüche keiner Vollstreckungsklausel.⁹ Gleichzeitig war die strenge Anwendung des geltenden Rechts keine Voraussetzung für die Durchführung eines Schiedsverfahrens. Schiedsverfahren *nach Guet* statt *nach Recht* waren weit verbreitet.¹⁰ 1877 wurde die Schiedsgerichtsbarkeit durch Aufnahme in die Civilprozeßordnung (CPO) erstmals einheitlich für das neugegründete Deutsche Reich ge-

3 Borowsky, Das Schiedsgutachten im Common Law, 2001, S. 17 f.; diese Abwertung der Schiedsgerichtsbarkeit hatte zur Folge, dass sich in England das Institut des Schiedsgutachtens entwickelte, vgl. hierzu Borowsky, aaO., S. 19 ff.

4 Ziegler, Das private Schiedsgericht, S. 1 ff.

5 Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Einleitung I Rn. 3.

6 MünchKommZPO/Münch, Vorbemerkung zu den §§ 1025 ff., Rn. 127; Bader, Arbitrator arbitrator seu amicabile compositor, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt., 77. Bd. (1960) S. 239, 242 f.

7 Born, International Commercial Arbitration, Volume I, Chapter One, S. 30; Bader, Arbitrator arbitrator seu amicabile compositor, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt., 77. Bd. (1960) S. 239, 240.

8 Born, International Commercial Arbitration, Volume I, Chapter One, S. 30; Krause, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, 1930, S. 58 ff.

9 Born, International Commercial Arbitration, Volume I, Chapter One, S. 30; Krause, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, 1930, S. 4, 31, 35.

10 Born, International Commercial Arbitration, Volume I, Chapter One, S. 30 f.

regelt. Obgleich die Schiedsgerichtsbarkeit auch von Zeitgenossen damals (schon) kritisch beäugt wurde, hat sich der Gesetzgeber für deren generelle Zulässigkeit entschieden, denn, „wie die Rechtsgeschichte lehrt, hat das Bedürfnis nach schiedsrichterlicher Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter der Herrschaft aller bisher zur Geltung gelangten Prozeßsysteme bestanden. Es ist daher die Annahme begründet, daß es auch fortbestehen werde, nachdem die Reform des Civilprozeßrechts für das Deutsche Reich durchgeführt ist, und demnach die Forderung gerechtfertigt, das schiedsrichterliche Verfahren auch nach dieser Reform beizubehalten“¹¹. Nachdem die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts folgend hierauf noch umfassenden Zuspruch von Gerichten und Rechtsgelehrten hatte¹², begannen die Gerichte vor allem in der Zeit zwischen den Weltkriegen verstärkt, ihre durch die Zivilprozessordnung eingeräumten Möglichkeiten des Einflusses auf Schiedsverfahren zu Lasten der Schiedsgerichtsbarkeit zu nutzen.¹³ Eine beinahe vollständige Beschneidung der Schiedsgerichtsbarkeit erfolgte dann durch die Nationalsozialisten, in deren Weltbild eine vom totalitären Staat unabhängige private Gerichtsbarkeit keinen Raum fand.¹⁴ Gesetzliche Bestrebungen zur Abschaffung der Schiedsgerichtsbarkeit gab es jedoch zu keinem Zeitpunkt. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg bestanden die 1877 in die CPO aufgenommenen Vorschriften zur Schiedsgerichtsbarkeit bis zur Schiedsrechtsnovelle 1997 fast unverändert fort. Schiedsgerichte sind heute als Ergänzung zur staatlichen Gerichtsbarkeit im deutschen Rechtssystem anerkannt und fest etabliert. Der Staat steht der Schiedsgerichtsbarkeit positiv gegenüber und sieht diese als sinnvolle Entlastung der staatlichen Justiz. Ein Ziel der Schiedsrechtsnovelle von 1997 war es ausdrücklich, den Schiedsstandort Deutschland attraktiver zu machen.¹⁵ Dennoch hat die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutsch-

11 *Hahn*, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, S. 489.

12 *Haeger*, Schiedsgerichte für Rechtsstreitigkeiten in der Handelswelt, (1910), S. 21, 24; *Born*, International Commercial Arbitration, Volume I, Chapter One, S. 50: Allein in Berlin waren im Jahr 1909 1030 Schiedsverfahren in Handelssachen anhängig; vgl. auch RGZ 69, 52, 55.

13 *Born*, International Commercial Arbitration, Volume I, Chapter One, S. 50; *Nußbaum*, Schiedsgerichte und Rechtsordnung, JW 55 (1926), S. 13 ff., der sich nicht für die Abschaffung der Schiedsgerichtsbarkeit aussprach, aber „die schwere Gefahr von Mißbildungen und Entartungen“ feststellte, denen entgegengewirkt werden müsse.

14 *Born*, International Commercial Arbitration, Volume I, Chapter One, S. 50 f.; vgl. auch *Kuntze*, Schiedsgericht oder Rechtsprechung durch die Gerichte des Staates, JW 63 (1934), 649, 651 f., der nur den staatlichen Richter als Hüter des Rechts und der „völkischen Weltanschauung“ als geeignet ansieht.

15 BT-Drucks. 13/5274, S. 1.

land quantitativ kaum Bedeutung. Die führende deutsche Schiedsgerichtsinstitution DIS verzeichnete im Jahr 2011 lediglich 174 Fälle, die nach ihrer Schiedsordnung eingeleitet wurden.¹⁶ Belastbare Zahlen über die Anzahl privater Schiedsverfahren pro Jahr liegen für den gesamten deutschen Rechtsraum allerdings nicht vor. Gerade zu nicht-institutionalisierter *ad-hoc* Schiedsgerichtsbarkeit sind keine statistischen Erhebungen vorhanden. Schätzungen gehen davon aus, dass weniger als 1% aller in Deutschland geführten Rechtsstreitigkeiten durch private Schiedsgerichte entschieden werden.¹⁷ Zu vermuten steht in diesem Zusammenhang, dass die Schiedsgerichtsbarkeit auch aufgrund des eben beschriebenen Einflusses durch staatliche Gerichten ab ca. 1920 und der nationalsozialistischen Doktrin nicht mehr den vor dieser Zeit innegehabten Stand wiedererlangen konnte. Auch ist zu beachten, dass der Aufbau einer verlässlichen, stabilen und – beginnend mit der Reichsgründung 1871 – insbesondere auch einheitlichen Rechtsprechung in Zivilsachen geeignet war, die Bedeutung privater Schiedsgerichte zu verringern, obgleich hierfür eindeutige Belege fehlen.

Aber auch wenn die eben genannten Zahlen (vage) Rückschlüsse über die quantitative Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im deutschen Rechtsraum zulassen, so können sie über deren qualitative Bedeutung für die rechtssuchenden Parteien keine Aussage treffen. Die Gründe der Parteien, ihre Rechtsstreitigkeit einem Schiedsgericht statt einem staatlichen Gericht zu unterstellen, sind mannigfaltig und haben sich über die Jahrhunderte nicht grundlegend geändert.¹⁸ Sicherlich dienten private Schiedsgerichte ursprünglich auch dazu, die nach Ansicht der Parteien schlecht funktionierende oder sogar gar nicht vorhandene staatliche Gerichtsbarkeit zu ersetzen. Ein Kriterium, das heute im Hinblick auf die staatlichen Gerichte in Deutschland keine Rolle mehr spielen dürfte. Im Gegenteil gewährleistet die ordentliche Gerichtsbarkeit – gerade im internationalen Vergleich – faire und effiziente Verfahren. So betrug etwa die erstinstanzliche Verfah-

16 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, www.dis-arb.de/de/39/content/statistik-id53, abgerufen im September 2012; im Vergleich hierzu wurden im Jahr 2011 ca. 1,6 Mio neue Klagen vor den Zivilgerichten anhängig. Statistisches Bundesamt: www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Gerichte-Personal/Zivilgerichte2100210117004.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen im September 2012.

17 MünchKommZPO/*Münch*, Vorbemerkung zu den §§ 1025 ff., Rn. 17; allerdings wird teilweise davon ausgegangen, dass gerade in internationalen Handelsstreitigkeiten die Schiedsgerichtsbarkeit in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Vgl. hierzu die Untersuchung von *Hoffmann*, Schiedsgerichte als Gewinner der Globalisierung?, *SchiedsVZ* 2010, 96, 96 ff.

18 *Born*, *International Commercial Arbitration*, Volume I, Chapter One, S. 28, 31 f.

rensdauer vor den Landgerichten im Jahr 2011 durchschnittlich 8,2 Monate¹⁹ und dürfte damit niedriger liegen als die Dauer eines durchschnittlichen Schiedsverfahrens²⁰, das sich zudem auch zuerst konstituieren muss.²¹ Zeitvorteile ergeben sich in der Regel erst dann, wenn sich das staatliche Verfahren über mehrere Instanzen zieht.²² Zudem sind heute die Unparteilichkeit und Qualität der staatlichen Gerichte gewährleistet. Jedoch hat die private (Binnen-) Schiedsgerichtsbarkeit auch gegenwärtig noch Vorteile, die die staatliche Gerichtsbarkeit nicht, oder nur sehr eingeschränkt bieten kann. So bestehen im Bereich privater Schiedsgerichtsbarkeit weitaus größere Möglichkeiten der Parteien, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Die Parteien können an der Besetzung des Spruchkörpers mitwirken und auf diese Weise nicht nur die Anzahl der Schiedsrichter festlegen, sondern diese auch nach deren Fachwissen und nach persönlichem Vertrauen in die Person auswählen.²³ Auch bei der Vereinbarung von Verfahrensregeln sind die Parteien nur durch zwingendes Prozessrecht²⁴ eingeschränkt.²⁵ Ein Umstand, der von vielen Parteien weiterhin als großer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit empfunden wird, ist die Vertraulichkeit des Verfahrens²⁶, die ein staatliches Gericht aufgrund des aus § 169 GVG resultierenden Öffentlichkeitsgrundsatzes nicht bieten kann. Bezüglich eines etwaigen Kostenvorteils der Schiedsgerichtsbarkeit kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Kostenvorteil für die Parteien in der Regel erst ab einem hohen Streitwert zu erwarten ist, während bei niedrigen Streitwerten der Gang vor die staatlichen Gerichte der günstigere Weg sein wird. Einen großen Stellenwert hat die Schiedsgerichtsbarkeit auch im Bereich des professionellen Sports. Rechtsstreitigkeiten in die-

19 Statistisches Bundesamt: www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210117004.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen im September 2012; die Dauer erhöht sich auf 13,4 Monate betrachtet man nur die Fälle, die durch streitiges Urteil enden.

20 *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 156 ff. Ein Zeitvorteil dürfte sich für die Schiedsgerichtsbarkeit vermutlich erst ergeben, wenn sich das staatliche Gerichtsverfahren über mehrere Instanzen zieht. Es fehlen jedoch neuere belastbare Zahlen über die durchschnittliche Dauer des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

21 Vgl. hierzu *MünchKommZPO/Münch*, Vorbemerkung zu den §§ 1025 ff. Rn. 65.

22 Hiervon kann bei großen Streitwerten ausgegangen werden.

23 Eine Erwägung, die so auch schon im Mittelalter eine Rolle spielte, vgl. hierzu *Born*, International Commercial Arbitration, Volume I, Chapter One, S. 28.

24 S. hierzu vor allem § 1042 ZPO.

25 *MünchKommZPO/Münch*, Vorbemerkung zu §§ 1025 ff. Rn. 73 f.; § 1042 Rn. 76 ff.

26 Vgl. hierzu *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 143 ff.; *MünchKommZPO/Münch*, Vorbemerkung zu §§ 1025 ff. Rn. 71 f.

sem Bereich werden annähernd ausschließlich unter Ausschluss der staatlichen Gerichte ausgetragen. Trotz der eben dargelegten quantitativ geringen Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit kann diese also bis heute auf anderer Ebene – als Institution – für die Parteien große Bedeutung haben. In internationalen Fällen spielt die Schiedsgerichtsbarkeit ohnehin eine erheblich größere Rolle. Die Vereinbarung von Schiedsklauseln hat besonders im internationalen Handelsverkehr – im Mittelalter wie heute – ihren wesentlichen Grund darin, dass konkurrierende Rechtsordnungen mit mehreren möglichen gerichtlichen Zuständigkeiten rechtliche Unsicherheiten für das Verfahren und die Vollstreckung des Urteils mit sich bringen.²⁷ Ferner spielt in internationalen Fällen auch das Misstrauen der Parteien gegenüber einer fremden Rechtsordnung eine unter Umständen entscheidende Rolle. Sei es, dass die staatliche Gerichtsbarkeit in manchen Ländern für die Parteien nicht auf einem befriedigenden Stand operiert; sei es dass die Parteien – berechtigter oder unberechtigter Weise – nicht darauf vertrauen, von der jeweils anderen nationalen Gerichtsbarkeit ein unparteiisches, faires Verfahren zu erhalten.

²⁷ *Born*, International Commercial Arbitration, Volume I, Chapter One, S. 31 f.